



0405 088

5

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

II ZR 14/99

vom

8. September 1999

in dem Rechtsstreit

Alexander H[REDACTED], S[REDACTED]weg [REDACTED], S[REDACTED],

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED] u. Dr. Dr. [REDACTED] -

gegen

Bernhard H[REDACTED], [REDACTED], Le M[REDACTED] de S[REDACTED], R[REDACTED] Frankreich,

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

5

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 8. September 1999 durch den Vorsitzenden Richter Dr. h.c. Röhrich und die Richter Dr. Hesselberger, Prof. Dr. Henze, Kraemer und die Richterin Münke

beschlossen:

Der Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des Landgerichts Baden-Baden vom 17. Februar 1998 - 2 O 196/97 - wird zurückgewiesen.

Gründe:

Die vorgetragenen Revisionsgründe rechtfertigen keine Einstellung der Zwangsvollstreckung.

Der Beklagte hat, wie das Berufungsgericht nach Beweisaufnahme ohne gegenwärtig erkennbaren Rechtsfehler ausgeführt hat, kein Sicherungseigentum an dem Fahrzeug erworben.

Auch das Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 17. Juli 1996 - 21 U 181/95 - im Vorprozeß berechtigt ihn nicht, gegenüber dem Kläger die Herausgabe des Wagens bis zur Erfüllung seiner Darlehensforderung gegen Herrn K. zu verweigern. Die dort K. eingeräumte Berechtigung, die Erfüllung der Darlehensforderung bis zur Herausgabe des Fahrzeugs durch den Beklagten zu verweigern, begründet kein Besitzrecht des Beklagten.

- 3 -

Sie schafft lediglich die Obliegenheit des Beklagten, als Gläubiger bei seiner Zwangsvollstreckung aus dem Urteil im Vorprozeß die Herausgabe des Wagens anzubieten. Die dahingehenden Ausführungen des Berufungsgerichts lassen keinen Rechtsfehler erkennen.

Röhrich

Hesselberger

Henze

Kraemer

Münke

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)